



An den Grossen Rat

19.5499.02

BVD/P195499

Basel, 11. März 2020

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2020

Motion Luca Urgese betreffend „Digital statt Papier - Baugesuche elektronisch einreichen“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 die nachstehende Motion Luca Urgese dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene wird das Angebot an E-Government- Dienstleistungen für Einwohnerinnen und Einwohner ebenso wie für Unternehmen laufend ausgebaut. Es besteht jedoch in vieler Hinsicht noch Erweiterungsbedarf.

Grosses Potenzial besteht hinsichtlich einer verstärkten Digitalisierung des Baubewilligungsprozesses, mit welcher die entsprechenden Eingaben und Verfahren vereinfacht und für alle Beteiligten effizienter gestaltet werden könnten. Mit einer vollständigen Digitalisierung des Baubewilligungsprozesses würde der Verwaltungsprozess sowohl wirtschaftlicher als auch ökologischer (massive Einsparung an Papier, da je nach Eingabe das Baugesuch in zwei- bis vierfacher Ausführung in speziellen hierfür vorgegebenen Plastikdossiers abgegeben werden muss), wodurch die Verfahrenskosten für alle Parteien (Bauherrschaft, Projektverantwortliche, zuständige Verwaltungseinheiten, etc.) deutlich sinken können. Zugleich wird der Baubewilligungsprozess dadurch bürgerfreundlicher und transparenter ausgestaltet.

Der Kanton Uri war einer der ersten Kantone, welcher den Baubewilligungsprozess vollständig digitalisiert hat. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die Bearbeitungsdauer verkürzt sich, es werden Kosten eingespart und die Gesuchsteller können sich laufend online über den Verfahrensstand informieren. Nicht nur können die Baugesuche online eingereicht werden, es sind auch die aktuellen Bauplanaufgaben online einsehbar. Das Beispiel zeigt auf, dass Online-Dienstleistungen positiv aufgenommen werden.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat daher auf, den Baubewilligungsprozess innert zwei Jahren vollständig zu digitalisieren, um die Aufwendungen für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wie auch die Verwaltung spürbar zu senken. Dabei sind die diesbezüglichen Erfahrungen, welche im Kanton Uri oder auch in anderen Kantonen und Städten gesammelt wurden, im Sinne eines best-practice-Ansatzes zu nutzen. Im Weiteren soll, wenn immer möglich auf bestehende Lösungen zurückgegriffen werden, die sich bewährt haben und zeitnah umgesetzt und implementiert werden können. Insbesondere ist eine Integration ins eKonto des Kantons Basel-Stadt vorzusehen.“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, den Baubewilligungsprozess innert zwei Jahren vollständig zu digitalisieren.

Nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Die Kantone ordnen Zuständigkeiten und Verfahren (Art. 25 Abs. 1 RPG). In diesem Rahmen kann ohne weiteres ein elektronisches Baubewilligungsverfahren vorgesehen werden. Es spricht somit kein höher-rangiges Recht wie Bundesrecht und auch kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Motion gibt die konkrete Regelungsstufe ihres inhaltlichen Anliegens nicht vor. Der Regierungsrat kann somit die für eine allfällige Umsetzung notwendige Regelungsstufe bzw. Umsetzungsart – im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Grundsätze und des auf den konkreten Motionsinhalt passenden Regelungsumfeldes – festlegen (§ 42 Abs. 1 oder Abs. 1^{bis} GO).

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, im Rahmen des Angebots von E-Government-Dienstleistungen den Baubewilligungsprozess innert zwei Jahren vollständig zu digitalisieren, eine Integration ins eKonto anzustreben und dabei auf bewährte, bestehende Lösungen zurückzugreifen.

Der Regierungsrat beurteilt die Digitalisierung als Chance, um den Service public modern, effizient, bürgernah und kundenorientiert zu gestalten. Dies auch im Bereich der Bewilligungsverfahren. Das zuständige Bau- und Verkehrsdepartement arbeitet an der Umsetzung einer durchgängig digitalen Baubewilligungsplattform. Mit der elektronischen Plattform wird der Daten- und Informationsaustausch zu Baugesuchen vollständig elektronisch erfolgen können. Sie wird den gesamten Baubewilligungsprozess von der Eingabe des Baugesuchs via eKonto über die Prüfung, Bewilligung bis zur Freigabe des Bauprojektes unterstützen. Alle Beteiligten – Gesuchstellende, Einsprechende und zuständige Behörden – sind über die Plattform vernetzt und können miteinander kommunizieren.

Sofern die dafür notwendigen Anpassungsarbeiten an der heutigen Software und die erforderlichen Investitionen in die Hardware technisch und terminlich möglich und wirtschaftlich tragbar sind, soll in einem ersten Schritt die digitale Eingabe von Baugesuchen über ein eKonto noch dieses Jahr ermöglicht werden. Ungeachtet davon geniesst die Entwicklung der Plattform oberste Priorität und wird mit dem Ziel der Einführung eines vollständig digitalen Baubewilligungsverfahrens per 2022 vorangetrieben. Dann werden auch Online-Abfragen über den Stand eines Bewilligungsantrages, eine vollständig elektronische Kommunikation, die digitale Planaufgabe und der Service einer eRechnung angeboten werden.

Selbstverständlich werden beim Projekt „Digitale Bewilligungsplattform“ technische Lösungen und Erfahrungen anderer Kantone berücksichtigt.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Luca Urgese betreffend „Digital statt Papier - Baugesuche elektronisch einreichen“ dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin